OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606969/8/BL

Datum:
Linz, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Juli 2024, GZ: BHLL/924100038985/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Oktober 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Juli 2024, GZ: BHLL/924100038985/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), da der Bf am 25. März 2024 um 11:17 Uhr, in B__, D-Strasse, auf Höhe der Hausnummer bbb, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa während der Fahrt und ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefoniert habe.

I.2. Der Bf hat mit Schreiben vom 29. Juli 2024 eine Beschwerde dagegen erhoben und unter anderem mitgeteilt, dass er „nix telefoniert“ habe und zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen sei. Der Bf hat eine mündliche Verhandlung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 16. August 2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Sämtliche Aktenteile des Behördenaktes wurden dem Bf von der belangten Behörde nachweislich übermittelt: Strafverfügung mit RSb zugestellt am 21.5.2024; Aufforderung zur Rechtfertigung inklusive Anzeige mit RSb zugestellt am 6.6.2024; Straferkenntnis zugestellt mit RSb am 18.7.2024.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Oktober 2024, wobei das gegenständliche Verfahren und das Verfahren LVwG-702899 zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. Der Bf war nur zu Beginn der mündlichen Verhandlung kurz anwesend und hat unter anderem dargetan, dass er den Akt nicht kennen würde und, dass er von einer Befangenheit betreffend der Richterin ausgehen würde. In weiterer Folge wurde in Abwesenheit des Bf die Verhandlung fortgesetzt und der geladene Zeuge befragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 25. März 2024 um 11:17 Uhr in C__, bei einer Nebenstraße zur D-Strasse, auf Höhe Hausnummer bbb, beim Gebäude der Firma E__, den PKW

mit dem amtlichen Kennzeichen aaa und hat während der Fahrt mit einem Mobiltelefon telefoniert, ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung. Dies wurde im Zuge einer polizeilichen Verkehrskontrolle festgestellt. Der Bf hat die Zahlung einer angebotenen Organstrafverfügung im Zuge der daraufhin erfolgten Anhaltung verweigert.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus der im Akt einliegenden Anzeige und den Ausführungen des unter Wahrheitspflicht einvernommenen Polizisten. Der Zeuge konnte seine Wahrnehmungen in schlüssiger und konsistenter Weise detailreich wiedergeben, weswegen kein Grund besteht, daran zu zweifeln. Der Zeuge hat dezidiert angegeben, dass er - im Zuge der Verkehrsbeobachtung aus einem Zivilfahrzeug - genau gesehen hat, dass der Bf das Handy in der Hand hatte und damit offenbar telefoniert hatte. Demgegenüber hat der Bf in der Beschwerde den gesamten Sachverhalt bestritten und etwa auch geleugnet, dass er zum Tatzeitpunkt am Tatort war. Diese Ausführungen des Bf sind als Schutzbehauptungen zu werten, um eine Verwaltungsstrafe zu vermeiden, zumal durch die Anzeige und die Aussagen des Zeugen auch eindeutig belegt ist, dass der Bf zum Tatzeitpunkt einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen worden ist. Diesbezüglich hat der Zeuge den Bf auch eindeutig wiedererkannt, als er den Bf zu Beginn der Verhandlung kurz gesehen hat.

Die polizeiliche Verkehrskontrolle diente zum Tatzeitpunkt und am Tatort auch dazu den fließenden Verkehr (aus einem Zivilfahrzeug) zu beobachten, wobei der Fokus auf Übertretungen nach § 102 Abs. 3 5. Satz Kraftfahrgesetz 1967 (Telefonieren/Hantieren mit dem Mobiltelefon während der Fahrt) lag. Aus diesem Grund ist auch nachvollziehbar, dass der anzeigende Polizeibeamte genau auf diese Verhaltensweise bei den vorbeifahrenden Lenkern geachtet hat. Zudem hat der Zeuge glaubwürdig dargelegt, dass im Zuge der anschließenden Nachfahrt bei einer Kreuzung über die geöffneten Seitenfenster mit dem Bf gesprochen wurde und dieser gleich gefragt hat, ob es wegen dem Handy ist. Nachdem die Polizisten dies bestätigt hatten, hat der Bf sein Handy zweimal hintereinander in den Fußraum des PKW geschleudert. Daraus ergibt sich für die erkennende Richterin, dass der Bf sehr wohl wusste, um welches Delikt es geht und ihm auch bewusst war, dass das Telefonieren bzw. Hantieren mit dem Handy während der Fahrt nicht erlaubt ist.

Im Ergebnis besteht kein Grund an den Aussagen des Polizisten zu zweifeln, da es auch nicht nachvollziehbar wäre, dass dieser einen unwahren Sachverhalt erfinden und anzeigen würde. Ein solches Verhalten, mit dem sich der Polizeibeamte in die Gefahr einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung gebracht hätte, widerspräche jeder Lebenserfahrung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023 ist das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, für einen Lenker während der Fahrt verboten.

§ 134 Abs. 3c KFG sieht für den Fall der Verweigerung der Zahlung einer Organstrafverfügung vor, dass die Behörde eine Geldstrafe bis 140 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis 24 Stunden zu verhängen hat.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Befangenheit:

Der Bf brachte den Anschein der Befangenheit der erkennenden Richterin in der mündlichen Verhandlung am 22. Oktober 2024 vor. Die erkennende Richterin erachtet sich selbst nicht für befangen, und es liegt nach ihrer Ansicht auch kein äußerer Anschein der Befangenheit vor, weshalb ein Vorgehen gemäß § 6 VwGVG iVm § 7 AVG nicht in Betracht kam.

III.2.2. Objektive Tatseite:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung eindeutig erfüllt, da er während der Fahrt mit einem Mobiltelefon telefoniert hat, ohne eine Freisprecheinrichtung zu verwenden.

III.2.3. Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im hier gegenständlichen Fall ist daher Fahrlässigkeit anzunehmen, da der Bf nichts vorgebracht hat, das auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist. Bloßes Leugnen führt keinesfalls zu einer subjektiven Entlastung, sodass auch die subjektive Tatseite damit erfüllt ist.

III.2.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe gewertet, hat das Einkommen des Bf mit 1.800 Euro geschätzt und ist davon ausgegangen, dass er keine Sorgepflichten hat. Dem ist der Bf nicht entgegengetreten. Im Hinblick darauf ist die verhängte Geldstrafe in Höhe von 120 Euro nicht zu hoch bemessen und im Zusammenhang mit dem geschützten Rechtsgut (Sicherheit im Straßenverkehr) auch tat- und schuldangemessen. Zudem ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, da insgesamt drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach dem KFG bzw. der StVO aufscheinen. Ohne Vorliegen eines Milderungsgrundes konnte die verhängte Geldstrafe daher nicht herabgesetzt werden und erscheint insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich.

III.2.5. Kosten:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Strafe (somit 24 Euro) zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt und die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung beruht. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang